

10. / VI. 1918.

10  
1918

## Edelobst — Tafelobst — Wirtschaftsobst.

### Die Grundsätze für die Apfel- und Birnenbewirtschaftung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat jetzt, wie wir erfahren, ihr Grundsätze für die Absatzregelung und Bewirtschaftung der diesjährigen Apfel- und Birnenernte aufgestellt. An der vorjährigen Einteilung von Apfel und Birnen in drei Gruppen wird festgehalten. Dagegen fällt die Bezeichnung nach Sorten weg. Nur die Güte des Obstes, festgestellt nach allgemeingültigen Grundsätzen, und seine Verwendbarkeit sollen die Merkmale für die Zuteilung zu den einzelnen drei Gruppen bilden. Die erste Gruppe heißt Edelobst, die zweit Tafelobst und die dritte Wirtschaftsobst. Um Verschiebungen aus niedrigeren Gruppen in die Edelobstgruppe zu vermeiden, wird die Reichsstelle Vorkehrungen treffen, wonach Edelobst, wie im Vorjahre die Kabinettstücke, ausschließlich durch die Reichsstelle und die ihr nachgeordneten Stellen erfährt und nur durch behördlich überwachte Verkaufsstellen abgesetzt werden darf. Im einzelnen gilt Folgendes:

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen muß. Ein Höchstpreis wird für Edelobst nicht festgesetzt werden. Es ist nach seiner Güte und Verwendbarkeit zu bewerten und darf zu höheren als den für Tafelobst festgesetzten Preisen von den bewirtschaftenden Stellen erworben werden. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksobststellen werden die hauptsächlich in Betracht kommenden Edelobstsorten, jedoch nur als Beispiele, benannt werden. Sorgfältige, eine gute Ankunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelobst.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte anzusehen unter Ausschluß aller kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe Tafelobst ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Obstmus, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

Ueber die Preise ist zunächst folgendes bestimmt worden: Als Erzeugerhöchstpreise werden bei mittlerer Ernte in Aussicht genommen: für Tafeläpfel 28 Pfg. das Pfund, Wirtschaftsäpfel 10 Pfg. das Pfund; für Birnen: Tafelbirnen 25 Pfg. das Pfund, Wirtschaftsbirnen 8 Pfg. das Pfund. Außerdem sollen als Aufbahrungszuschläge feste Beträge bestimmt werden und zwar für die Zeit: vom 16. Oktober bis zum 31. Oktober 1918 3 M. der Zentner, vom 1. November bis zum 15. November 1918 2 M. der Zentner, vom 16. bis zum 30. November 1918, ebenso vom 1. Dezember bis zum 15. Dezember 1918 2 M. und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr. Die endgültige Festsetzung der Höchstpreise wird später erfolgen, sobald sich die Ernte überblicken läßt. Für Obstpachtung wird besonders darauf hingewiesen, daß die Pächter damit zu rechnen haben, daß auch in diesem Jahre eine Absatzbeschränkung in ähnlicher Weise eintritt wie im vergangenen Jahre. Die Pächter müssen dringend davor gewarnt werden, bei Obstverpachtungen Gebote anzulegen, bei denen sie nachher nicht auf ihre Kosten kommen.